

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

betreffend Abschreibungssätzen auf Verwaltungsvermögen

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich zu einer Reduktion der Abschreibungssätze auf Verwaltungsvermögen und damit Erstreckung der Abschreibungsdauer stellt.

Begründung:

§ 19 ff Finanzhaushaltsgesetz regelt die Grundsätze für die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen; die Abschreibungssätze sind auf Verordnungs-Stufe in § 24 VO über die Finanzverwaltung festgesetzt. Daraus ist zu folgern, dass die Kompetenz zur Änderung der Abschreibungssätze beim Regierungsrat liegt.

Insbesondere der Abschreibungssatz von 10%/Jahr bei den Sachgütern erscheint heute als zu hoher Satz, was wiederum den kt. Finanzhaushalt heute über Gebühr belastet und dadurch die Investitionsmöglichkeiten in verhängnisvoller Weise hemmt. Wird dieser Abschreibungssatz geändert d.h. herabgesetzt, wird der kt. Finanzhaushalt entlastet und es werden Mittel frei für Investitionen. Investitionen der öffentlichen Hand sind als Voraussetzung für einen Wirtschaftsaufschwung heute dringlich. Staatspolitisch nicht unbedenklich ist diesbezüglich die Tatsache, dass vom Souverän genehmigte Bauprojekte wegen Finanzknappheit nicht ausgelöst werden können. Mit der rasch möglichen Änderung des Abschreibungssatzes bei Sachgütern/Investitionen kann das Investitionsvolumen des Kantons zum Wohl unserer Volkswirtschaft und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen rasch ausgedehnt werden.

Hans-Jacob Heitz